

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung der Titel „Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“ (Anlage) geregelt.

§ 3

Nach dem 8. Mai 1945 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Berechtigungen zur Führung dieser Titel bleiben hiervon unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. April 1961 über die Verleihung der Titel „Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“ (GBl. II Nr. 25 S. 148) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der Titel
„Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“**

§ 1

(1) An Tierärzte, die sich in hervorragender Weise um die sozialistische Intensivierung der Tierproduktion, insbesondere durch Leistungen bei der Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Veterinärmedizin und im vorbeugenden Gesundheitsschutz, verdient gemacht haben, kann der Titel „Veterinärarzt“ verliehen werden.

(2) Leitenden Tierärzten in veterinärmedizinischen Fachorganen und Einrichtungen kann der Titel „Veterinärarzt“ und nach mindestens 10jähriger vorbildlicher Leitungstätigkeit der Titel „Oberveterinärarzt“ verliehen werden für hervorragende Ergebnisse bei der Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Tierproduktion durch wirkungsvolle Einflußnahme auf den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Übergang zur industriemäßigen Tierproduktion sowie bei der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des sozialistischen Wettbewerbs und der Neuerer- und Rationalisatorienbewegung.

§ 2

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Mitglieder des Ministerrates und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die zentralen Leitungen der Parteien,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst,
- der Präsident der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unmittelbar unterstellten veterinärmedizinischen Fachorgane und Einrichtungen,

— die Generaldirektoren der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unmittelbar unterstellten VVB.

(2) Die Vorschläge sind dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 30. Juni jeden Jahres einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

- eine ausführliche Begründung
- eine Kurzbiographie
- die Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(3) Über die Vorschläge entscheidet der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

§ 3

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in der Regel am Tag der Republik oder an anderen Staatsfeiertagen.

(2) Die Verleihung der Titel ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden.

(3) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den verliehenen Titel — bei mehreren den jeweils höchsten — im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen.

§ 4

Über die Verleihung der Titel ist beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine namentliche Übersicht zu führen.

§ 5

Über die Aberkennung der Titel entscheidet der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten, oder wenn der Inhaber einer staatlichen Auszeichnung sich der Auszeichnung unwürdig erweist.¹

**Statut
der Bank
für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Beschluß des Ministerrates

vom 23. Oktober 1975

I.

**Stellung und Aufgaben
der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

(1) Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Bank genannt) ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Verwirklichung der von Partei und Regierung beschlossenen Geld- und Kreditpolitik im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Die Bank verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(3) Die Bank erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen, der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen.

(4) Die Bank ist juristische Person. Sie unterhält Niederlassungen. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.